



Umweltinstitut München e.V. · Goethestr. 20 · 80336 München

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

11055 Berlin

Goethestraße 20
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 – 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Stellungnahme des Umweltinstitut München e.V.

Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ des BMEL

03.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ des BMEL sowie für die Möglichkeit der Beteiligung an dessen Erarbeitung, von der wir hiermit gerne Gebrauch machen.

Wir begrüßen, dass das BMEL in der Diskussionsgrundlage „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“ das Ziel der Farm to Fork-Strategie der EU-Kommission, die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 insgesamt um 50 Prozent zu reduzieren, weiterhin verfolgt. Ebenfalls begrüßen wir, dass einem wirksam ausgestalteten Schutz der Biodiversität in Schutzgebieten in der Diskussionsgrundlage ein hoher Stellenwert zukommt.

Wir möchten allerdings deutlich machen, dass gut gemeinte und wohlklingende Absichtserklärungen nicht ausreichen. Es müssen konkrete, verpflichtende Maßnahmen, Zeitrahmen und Finanzierungsmöglichkeiten festgelegt werden, damit diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Gerne legen wir Ihnen im Folgenden dar, welche Maßnahmen aus unserer Sicht von besonders großer Dringlichkeit sind und noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden müssen:

Verschärfungen bezüglich des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten

Angesichts des massiven Artensterbens (siehe z. B. Burns et al. 2021¹, Hallmann et al. 2017²) ist es von enormer Bedeutung, dass Schutzgebiete echte Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere darstellen – gerade für diejenigen Arten, die durch die intensive, konventionelle Landwirtschaft in ihrem Bestand gefährdet sind. Die bisher gültigen, in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgeschriebenen Einsatzverbote für bestimmte Pestizide sind nicht dazu geeignet, einen solchen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Zudem können diese ohnehin unzureichenden Einschränkungen noch mit Ausnahmeregelungen außer Kraft gesetzt werden, wovon die Bundesländer auch Gebrauch machen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, in das „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“ mitaufzunehmen, dass der Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden in einem ersten Schritt mindestens in den in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Schutzgebietskategorien gänzlich und ausnahmslos untersagt wird. Dabei handelt es sich um Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (ausgenommen Trockenmauern im Weinbau) sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zusätzlich sollten diese Vorschriften auf Vogelschutzgebiete ausgeweitet werden. Erst kürzlich leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik ein, weil die europäische Vogelschutzrichtlinie in Deutschland nicht hinreichend umgesetzt wird³. Es ist hinlänglich bekannt, dass es hierzulande um viele Vogelarten schlecht steht. So geht aus der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2021 hervor, dass fast die Hälfte der bei uns regelmäßig brütenden Arten gefährdet ist, 33 Vogelarten sind vom Aussterben bedroht und bei fast allen Arten gehen die Bestände weiter zurück⁴.

Dass die intensive Landwirtschaft und der damit verbundene Einsatz von Pestiziden auch eine Gefahr für Vögel darstellen, ist nicht unbekannt. Zum einen schaden Pestizide indirekt, indem sie Insekten und Pflanzen vernichten und die Tiere nicht mehr ausreichend Futter für sich und ihren Nachwuchs finden. Manche Ackergifte sind für Vögel aber auch direkt giftig. Die staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2006 festgestellt, dass der Einsatz von Pestiziden Vögeln direkt oder indirekt schaden kann. Sie empfiehlt zum besseren Schutz diverser Vogelarten auf den Einsatz von Pestiziden in Vogelschutzgebieten zu verzichten⁵.

¹ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ece3.8282>

² <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>

³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/INF_24_663

⁴ <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Neue-Rote-Liste-der-Brutvogel-Deutschlands-2038.html>

⁵ <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/48412>

Des Weiteren sollte in das „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“ die Schaffung von Pufferzonen rund um Schutzgebiete, die verhindern, dass chemisch-synthetische Pestizide von angrenzenden Flächen in die sensiblen Lebensräume eindringen können⁶, aufgenommen werden. Diese Notwendigkeit haben Forschende erst kürzlich erneut bestätigt⁷.

Glyphosat (Zeilen 135 – 146)

Die Meinung, die das BMEL in der Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ vertritt, dass die Entscheidung der EU-Kommission Glyphosat für weitere zehn Jahre zu genehmigen, aus verschiedenen Gründen falsch war, teilen wir. Solange kein nationales Verbot umgesetzt wird, ist es deshalb von großer Bedeutung für den Schutz der Artenvielfalt und der menschlichen Gesundheit, die Anwendung des Totalherbizids auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die bisher geltenden Beschränkungen kaum zu einer Reduktion der Absatzmengen von Glyphosat geführt haben und damit als nicht ausreichend angesehen werden können⁸.

Deshalb halten wir es von großer Wichtigkeit, folgende Punkte im „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“ zu ergänzen:

- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in Schutzgebieten aller Kategorien
- generelles Anwendungsverbot auf sensiblen Flächen (z.B. kommunale Flächen, Flächen der Allgemeinheit wie Spiel- und Sportplätze, Krankenhäuser, Kindergärten, Seniorenheimen, Parks etc.)
- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in Haus- und Kleingärten sowie für nicht gewerbliche Anwender:innen
- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat bei Vorhandensein nicht-chemischer Alternativen (z.B. mechanische Beikrautbekämpfung, vorbeugende Maßnahmen)
- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in der Nähe von Gewässern aller Art; nach aktueller Empfehlung des Umweltbundesamtes unter Beachtung eines Abstands von mindestens 18 Metern⁹
- Einführung eines verbindlichen Monitorings: Die Bundesrepublik muss regelmäßig prüfen, ob sich die Einsatzmenge von Glyphosat verringert hat und bei Bedarf nachbessern.

⁶ <https://www.nature.com/articles/s41598-021-03366-w>

⁷ <https://www.dbu.de/news/pestizide-schaden-artenvielfalt-selbst-in-schutzgebieten/>

⁸ <https://umweltinstitut.org/pressemitteilung/neue-verkaufszahlen-glyphosat-immer-noch-kassenschlager/>

⁹ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/63_2023_texte_belastung_von_kleinen_gewaesern_in_der_agrarlandschaft_mit_pflanzenschutzmittel-rueckstaenden.pdf

Umgang mit behandeltem Saatgut verbessern (Zeilen 147-150)

In der Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ erwähnt das BMEL, dass der Umgang mit behandeltem (gebeiztem) Saatgut verbessert werden soll. Dabei ist dringend zu ergänzen, dass das Ausbringen von mit Pestiziden behandeltem Saatgut zukünftig unter die Aufzeichnungspflicht gemäß § 11 Absatz 1 PflSchG fallen sollte, da es nach geltendem Unionsrecht eine „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ darstellt und die hiervon abweichende Vollzugspraxis in Deutschland daher nicht im Einklang mit den geltenden Anforderungen des Unionsrechts steht und geändert werden muss.

Datenbank für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Zeilen 292-293)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in der Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ des BMEL der Wille und die Absicht bekundet werden, eine Datenbank für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufzubauen. Es ist dringend notwendig, dass diese Datenbank bundesweit zentral in elektronischem Format geführt wird und über einen öffentlich zugänglichen Teil verfügt, in dem alle Pestizidanwendungen in nicht personenbezogener, jedoch parzellengenauer Form eingesehen werden können. Damit würde dem bereits gerichtlich bestätigten Umstand Rechnung getragen, dass alle Bürger:innen ein Recht auf Einsicht dieser Umweltinformationen haben, welche gemäß EU-Umwelthinformations-Richtlinie aktiv und systematisch in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen.

Zusätzlich zu den bisher verpflichtenden Aufzeichnungen gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollten in der Datenbank außerdem Angaben zur Indikation der durchgeführten Anwendung sowie zur Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) erfasst werden. Bei Eingabe der Daten sollten automatisierte Plausibilitätsprüfungen erfolgen und dem oder der Anwender:in Beratungshinweise für Risikominderungsmaßnahmen übermittelt werden.

Anhand der Anwendungsdaten soll jährlich ein Bericht mit einer regionalen und kulturspezifischen Trendanalyse zum Einsatz von Pestiziden erstellt und die Daten für das Monitoring zur Erreichung von Pestizid-Reduktionszielen genutzt werden.

Monitoring ausbauen (Zeilen 286–295)

Wir begrüßen, dass in der Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ des BMEL mehrere Monitoring-Vorhaben zur Verbreitung von chemisch-synthetischen Pestiziden in der Umwelt genannt werden. Diese werden jedoch nicht näher spezifiziert. Eine Konkretisierung der Zeitpläne sowie des Umfangs der geplanten Monitorings ist unablässig.

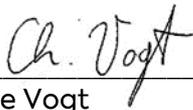
Zu berücksichtigen sind aus unserer Sicht dabei folgende Punkte:

- Untersuchung von Luft, Böden, Vegetation und Wasser auf Pestizid-Rückstände und deren Metaboliten
- Einbeziehung einer ausreichend großen Anzahl an Messstandorten
- Untersuchung unterschiedlicher Lebens- und Strukturräume (darunter Schutzgebiete aller Kategorien sowie städtische und ländliche Räume), überwiegend konventionell oder ökologisch bewirtschaftete Gebiete
- Anwendung eines umfassenden Analysespektrums (Stichwort Multimethode + Glyphosat) und die Einbeziehung nicht mehr zugelassener Wirkstoffe
- Jährliche Veröffentlichung und Auswertung der Daten

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für etwaige Rückfragen oder fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Vogt
Referentin für Landwirtschaft



Fabian Holzheid
Politischer Geschäftsführer